



Beilagenverzeichnis zum Konzessionsgesuch der Radio Tropic AG

1. Handelsregisterauszug vom 13.11.2007 (Ziff. 2.1.b, Ziff. 4 und 4.1.b)
2. Statuten der Radio Tropic AG vom 1.11.2007 (Ziff. 2.2.a)
3. Organigramm über die Organisationsstruktur (Ziff. 2.2.b)
4. Organisations- und Geschäftsreglement der Radio Tropic AG vom 29.11.2007
(Ziff. 2.2.b)
5. Auszug aus dem Aktienbuch der Radio Tropic AG vom 30.11.2007 (Ziff. 2.2.d)
6. Revisionsbestätigung, Erfolgsrechnung und Bilanz der Radio Tropic AG per 31.12.2006
(Ziff. 2.2.e und Ziff. 4.1.b)
7. Redaktionsstatuten/Leitbild vom 25.10.2007 (Ziff. 3.2.A.1.b und Ziff. 5.c)
8. Plan der Studios von Radio 1 (Ziff. 3.3.a)
9. Kopie der Darlehenszusage von Dr. Roger Schawinski vom 30.11.2007 (Ziff. 4 und 4.2)
10. Bankbestätigung zugunsten von Dr. Roger Schawinski vom 20.11.2007 (Ziff. 4)
11. Bestätigung betr. stille Reserven per 30.09.2007 (Ziff. 4.1.b)
12. Nachweis des Eigenkapitals der Radio Tropic AG vom 30.11.2007 (Ziff. 4.1.b)
13. Standard-Arbeitsbedingungen für VSP- und Telesuisse Mitglieder (Ziff. 5.a)
14. Kartenausschnitt betr. Versorgungsgebiet 23 (Zürich-Glarus) (Ziff. 6)
15. Kartenausschnitt betr. Versorgungsgebiet 24 (Zürich) (Ziff. 6)



Beilage 1



Handelsregister des Kantons Zürich - Hauptregister

Firmennummer CH-020.3.002.806-9	Rechtsnatur Aktiengesellschaft	Eintragung 30.06.1992	Löschung	Uebertrag von: auf:	1
------------------------------------	-----------------------------------	--------------------------	----------	---------------------------	---

Alle Eintragungen

Ei	LÖ	Firma	Ref	Sitz
1		Radio Tropic AG	1	Zürich

Ref	Aktienkapital (CHF)	Liberierung (CHF)	Aktien-Stückelung	Ref	Adresse der Firma
1	100'000.--	100'000.--	100-Namenaktien zu CHF 100.-- (Stimmrechtsaktien), 40-Namenaktien zu CHF 500.-- (Stimmrechtsaktien) und 70-Namenaktien zu CHF 1'000.--	1	c/o Dimension's Schallplattenladen, Frédéric Dru Limmatstrasse 31 8005 Zürich
5	2'000'000.--	2'000'000.--	2'000 Namenaktien zu CHF 1'000.--		
Ref	PS-Kapital (CHF)	Liberierung (CHF)	Partizipationsscheine		

Ei	LÖ	Zweck	Ref	Postadresse
1		Betreibung einer Lokalradiostation in Zürich; kann sich an Unternehmungen der gleichen und verwandten Branchen beteiligen sowie Grundeigentum erwerben.		

Ei	LÖ	Bemerkungen	Ref	Statutendatum
1	5	Mitteilungen der Gesellschaft an Aktionäre erfolgen durch eingeschriebenen Brief.	1	15.06.1992
5		Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch Brief an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen.	5	01.11.2007
5		Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt.		

Ei	LÖ	Besondere Tatbestände	Ref	Publikationsorgan
			1	SHAB

Ei	LÖ	Zweigniederlassung									

Zei	Ref	TB-Nr	TB-Datum	SHAB	SHAB-Datum	Seite	Zei	Ref	TB-Nr	TB-Datum	SHAB	SHAB-Datum	Seite
ZE	1	11521	30.06.1992	136	17.07.1992	3357	HR	5	30966	07.11.2007	220	13.11.2007	24
WE	2	20271	05.10.1993	203	19.10.1993	5458							
RS	3	6852	20.03.2000	60	24.03.2000	1996							
BB	4	24570	02.10.2002	194	08.10.2002	19							

Leg.: P = Präsident(in) des VR VR = Verwaltungsrat GF = Geschäftsführer(in) EU = Einzelunterschrift
 VP = Vizepräsident(in) des VR Liq= Liquidator(in) b.a= beschränkt auf KU = Kollektivunterschrift
 Del= Delegierte(r) des VR GD = Generaldirektor(in) HS = Hauptsitz EP = Einzelprokura
 M = Mitglied des VR D = Direktor(in) ZN = Zweigniederlassung KP = Kollektivprokura
 S = Sekretär(in) VD = Vizedirektor(in) ZB = Zeichnungsberechtig. Stv= Stellvertreter(in)
 GL = Geschäftsleitung Dir= Direktion

Ei	Ae	LÖ	Personalangaben	Funktion	Zeichnungsart
1		3	Rayroux, Georges, von Rougement, in Zürich	M	EU
1		3m	Dru, Frédéric, französischer Staatsangehöriger, in Illnau-Effretikon	D	KU zu zweien
1		3m	Dru, Yngehen, von Rorschach, in Illnau-Effretikon	D	KU zu zweien
2		4	KPMC Fides Peat, in Zürich	Revisionsstelle	
	3	5	Dru, Frédéric, von Rorschach, in Illnau-Effretikon	P	EU
	3	5	Dru, Yngehen, von Rorschach, in Illnau-Effretikon	M	EU
4		5	Chiaravalli & Partners GmbH, in Urdorf	Revisionsstelle	
5			Schawinski, Dr. Roger, von Zürich, in Berlin (DE)	P und Del	EU
5			Meyenberger, Roman, von Bussnang, in Bussnang	M	KU zu zweien
5			Zucker, Dr. Armin, von Zürich, in Maur	M	KU zu zweien
5			Keller Revisions AG, in Gachnang	Revisionsstelle	

Zürich, 13.11.2007 08:13
Beglaubigter

Auszug

Der Registerführer i.V.

Dieser Auszug aus dem kantonalen Handelsregister hat ohne die nebenstehende Originalbeglaubigung keine Gültigkeit. Er enthält alle gegenwärtig für diese Firma gültigen Eintragungen sowie allfällig seit 30.06.1992 gestrichenen Eintragungen. Auf besonderes Verlangen kann auch ein Auszug erstellt werden, der lediglich alle gegenwärtig gültigen Eintragungen enthält.



Beilage 2

Statuten

der

Radio Tropic AG

mit Sitz in Zürich

I. Firma, Dauer, Sitz und Zweck der Gesellschaft

Art. 1: Firma, Dauer und Sitz

Unter der Firma Radio Tropic AG besteht auf unbestimmte Zeit eine Aktiengesellschaft im Sinne der Art. 620 ff. OR mit Sitz in Zürich.

Art. 2: Zweck

Zweck der Gesellschaft ist die Betreibung einer Lokalradiostation in Zürich.

Die Gesellschaft ist berechtigt, Filialen im In- und Ausland zu eröffnen und sich an Unternehmungen der gleichen und verwandten Branchen im In- und Ausland zu beteiligen. Es ist ihr gestattet, alle Geschäfte, die sich im Rahmen ihrer Tätigkeit ergeben können, durchzuführen. Sie kann Grundeigentum erwerben.

II. Aktienkapital, Aktionärserschaft, Aktien, Aktienübertragung

Art. 3: Aktienkapital

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 2'000'000 und ist eingeteilt in 2'000 auf den Namen lautende Aktien zum Nennwert von je CHF 1'000. Sämtliche Aktien sind voll einbezahlt.

Art. 4: Aktionär und Aktienbuch

Die Gesellschaft anerkennt für jede Aktie nur einen Berechtigten. Über die ausgegebenen Aktien wird ein Aktienbuch geführt, in welchem die Namen und Adressen der jeweiligen Eigentümer und Nutzniesser eingetragen sind.

Der Gesellschaft gegenüber gilt nur derjenige als Aktionär, der im Aktienbuch eingetragen ist.

Die Eintragung als Aktionär im Aktienbuch setzt einen Ausweis über den Erwerb der Namenaktie zu Eigentum oder die Begründung einer Nutzniessung voraus. Die Gesellschaft bescheinigt die Eintragung auf der Aktienurkunde, sofern eine solche besteht.

30 Tage vor der Generalversammlung bis zum Tage nach der Generalversammlung werden keine Eintragungen im Aktienbuch vorgenommen.

Art. 5: Aktien und Aktienübertragung

Der Aktionär kann von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die in seinem Eigentum stehenden Aktien verlangen. Der Aktionär hat jedoch keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Aktienzertifikaten. Die Gesellschaft kann demgegenüber jederzeit Aktienzertifikate drucken und ausliefern und mit der Zustimmung des Aktionärs ausgegebene Aktienzertifikate, die bei ihr eingeliefert werden, ersatzlos annullieren.

Falls Aktienzertifikate gedruckt werden, kann die Gesellschaft Zertifikate über eine oder mehrere Aktien ausgeben. Die Zertifikate tragen die faksimilierte Unterschrift des Verwaltungsratspräsidenten.

Nicht verkündete Aktien und daraus entspringende, nicht verkündete Rechte können nur durch Zession übertragen werden. Die Zession bedarf zur Gültigkeit der Anzeige an die Gesellschaft.

Nicht verurkundete Aktien und die daraus entspringenden Vermögensrechte können nur zugunsten der Bank, bei welcher der Aktionär dieselben buchmässig führen lässt, durch schriftlichen Pfandvertrag verpfändet werden. Eine Anzeige an die Gesellschaft ist nicht erforderlich.

Durch Beschluss der Generalversammlung können Namenaktien in Inhaberaktien umgewandelt werden.

Die Übertragung der Aktien bedarf in jedem Falle der ausdrücklichen Zustimmung der Gesellschaft. Die Gesellschaft darf die Zustimmung unter Nennung des Grundes verweigern, wenn die Anerkennung des Erwerbers als Aktionär die Gesellschaft daran hindern könnte, durch Bundesgesetze geforderte Nachweise über die Zusammensetzung des Kreises der Aktionäre zu erbringen.

Die Gesellschaft kann die Zustimmung zur Übertragung von Aktien trotz Vorliegen eines Verweigerungsgrundes ohne Angabe von Gründen erteilen.

Die Gesellschaft kann überdies die Zustimmung zur Aktienübertragung ablehnen, wenn:

- a) der Erwerber nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben hat;
- b) dem Veräusserer der Aktien angeboten wird, die Aktien für Rechnung der Gesellschaft, für Rechnung anderer Aktionäre oder für Rechnung Dritter zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuches zu übernehmen.

Die Gesellschaft kann nach Anhörung des Betroffenen Eintragungen im Aktienbuch streichen, wenn diese durch falsche Angaben des Erwerbers zustande gekommen sind. Dieser wird über die Streichung sofort informiert.

III. Organe der Gesellschaft

Art. 6: Allgemein

Die Organe der Gesellschaft sind:

- A. Die Generalversammlung
- B. Der Verwaltungsrat

C. Die Revisionsstelle sowie gegebenenfalls der Konzernprüfer

A. Die Generalversammlung

Art. 7: Befugnisse

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten;
- b) Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle sowie gegebenenfalls des Konzernprüfers;
- c) Genehmigung des Jahresberichtes und, soweit gesetzlich vorgeschrieben, der Konzernrechnung;
- d) Genehmigung der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns nach Entgegennahme des Berichtes der Revisionsstelle;
- e) Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
- f) Beschlussfassung über alle Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind oder ihr durch den Verwaltungsrat vorgelegt werden.

Art. 8: Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlungen

Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden je nach Bedürfnis einberufen. Sie finden statt auf Beschluss der Generalversammlung oder des Verwaltungsrates, auf Begehren der Revisionsstelle oder wenn ein oder mehrere Aktionäre, die Aktien im Nennwert von einer Million Franken oder 10% des Aktienkapitals vertreten, in einer schriftlichen Eingabe an den Verwaltungsrat unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge die Einberufung verlangen. Der Verwaltungsrat hat innert sechs Wochen die Generalversammlung einzuberufen.

Art. 9: Einberufung

Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch den Verwaltungsrat oder nötigenfalls durch die Revisionsstelle mindestens zwanzig Tage vor dem Verhandlungstag durch

Briefversand an die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre an deren im Aktienbuch eingetragene Adresse.

In der Einberufung sind neben Ort, Tag und Zeit der Versammlung, die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre, soweit dies gesetzlich oder durch die Statuten vorgesehen ist, bekannt zu geben.

Die Einberufung zu einer ordentlichen Generalversammlung hat zudem einen Hinweis zu enthalten, dass der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht am Gesellschaftssitz zur Einsicht der Aktionäre aufliegen und dass jeder Aktionär das Recht hat, die Zustellung dieser Unterlagen zu verlangen.

Art. 10: Traktandierungsanträge

Auf die Tagesordnung sind auch Verhandlungsgegenstände und Anträge zu setzen, die durch Aktionäre, die Aktien im Nennwert von einer Million Franken oder 10% des Aktienkapitals vertreten, 45 Tage vor der Generalversammlung schriftlich beim Verwaltungsrat eingereicht worden sind.

Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können auf Beschluss der Generalversammlung zur Diskussion zugelassen werden. Eine Beschlussfassung ist jedoch erst in der nächsten Generalversammlung möglich. Ausgenommen sind die Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung.

Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

Art. 11: Universalversammlung

Die Eigentümer, Nutzniesser oder Vertreter sämtlicher Aktien können eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten, falls kein Widerspruch erhoben wird. Eine auf diese Weise einberufene Universalversammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig beschliessen, solange die Eigentümer, Nutzniesser oder Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind.

Art. 12: Mitgliedschaftsrechte, Stimmrecht, Vertretung

Die Mitgliedschaftsrechte kann ausüben, wer 30 Tage vor der Generalversammlung im Aktienbuch als Aktionär eingetragen ist und seine Aktien bis zum Abschluss der Generalversammlung nicht veräußert hat. Der Verwaltungsrat trifft die für die Feststellung der Stimmrechte erforderlichen Anordnungen.

In der Generalversammlung berechtigt jede Aktie zu einer Stimme. Bei Beschlüssen über die Entlastung des Verwaltungsrates haben Personen, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

Ein Aktionär kann sich an der Generalversammlung durch eine schriftlich bevollmächtigte Person, die nicht Aktionär zu sein braucht, und gegebenenfalls durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter, den Organvertreter oder einen Depotvertreter, vertreten lassen. Der Verwaltungsrat entscheidet über die Gültigkeit der Vollmacht.

Art. 13: Durchführung der Generalversammlung

Die Generalversammlung steht unter dem Vorsitz des Präsidenten des Verwaltungsrates und bei dessen Verhinderung unter dem Vorsitz eines Vizepräsidenten, sofern ein solcher bestimmt wurde. Sind diese verhindert, so wählt die Generalversammlung den Vorsitzenden.

Der Vorsitzende bezeichnet die erforderlichen Stimmzähler sowie einen Protokollführer, die nicht Aktionäre oder Aktionärsvertreter sein müssen.

Der Vorsitzende trifft alle zur Verhandlungsleitung erforderlichen Anordnungen.

Art. 14: Protokoll

Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Dieses hält fest:

- a) Anzahl, Art, Nennwert und Kategorie der Aktien, die von Aktionären, von unabhängigen Stimmrechtsvertretern, von Organvertretern und von Depotvertretern vertreten werden;
- b) Beschlüsse und Wahlen;
- c) Begehren um Auskunft und darauf erteilte Antworten;
- d) von Aktionären zu Protokoll gegebene Erklärungen.

Art. 15: Beschlussfassung

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen.

Kommt bei Wahlen im ersten Wahlgang eine Wahl nicht zustande und stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem das relative Mehr entscheidet.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, wenn der Vorsitzende nicht eine schriftliche Abstimmung oder Wahl anordnet. Auf Anordnung des Vorsitzenden können Abstimmungen und Wahlen auch auf elektronischem Weg durchgeführt werden.

B. Der Verwaltungsrat

Art. 16: Wählbarkeit und Mandatsdauer

Der Verwaltungsrat besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern, die, unter Vorbehalt von Art. 707 Abs. 3 OR, Aktionäre sind. Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden jeweils für die Dauer bis und mit der nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 17: Organisation

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Er bestimmt seinen Präsidenten und den Sekretär, der nicht dem Verwaltungsrat angehören muss.

Art. 18: Aufgaben

Der Verwaltungsrat beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht gemäss Gesetz oder Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind.

Art. 19: Geschäftsführung und deren Übertragung

Den Mitgliedern des Verwaltungsrats steht die Führung der Geschäfte der Gesellschaft gesamthaft zu, soweit diese nicht rechtsgültig übertragen ist.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, unter Vorbehalt von Art. 716a OR die Geschäftsführung nach Massgabe eines von ihm zu erlassenden Organisationsreglementes ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder Dritte zu übertragen.

Das Reglement ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt die Berichterstattung.

Art. 20: Vertretungsberechtigung

Der Verwaltungsrat vertritt die Gesellschaft nach aussen. Die Vertretung steht allen Mitgliedern des Verwaltungsrates gemeinsam zu, sofern er nichts anderes bestimmt. Er kann im Rahmen des Gesetzes und dieser Statuten die Vertretung einem oder mehreren Mitgliedern oder Dritten übertragen. Mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrates muss zur Vertretung befugt sein.

Art. 21: Einberufung von Sitzungen

Die Einberufung von Verwaltungsratssitzungen erfolgt durch den Präsidenten und bei dessen Verhinderung durch einen Vizepräsidenten oder den Sekretär, so oft es die Geschäfte erfordern. Ein Verwaltungsratsmitglied kann vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung unter Angabe von Gründen verlangen.

Einladungen sollen unter Angabe der Traktanden in angemessener Frist vor der Sitzung verschickt werden.

Art. 22: Beschlussfassung an der Verwaltungsratssitzung

Unter Vorbehalt von Art. 23 fasst der Verwaltungsrat seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen an Verwaltungsratssitzungen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei der Vorsitzende Stichentscheid hat.

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder an der Verwaltungsratssitzung anwesend ist. Als anwesend gelten Mitglieder, die telefonisch, mittels Video oder über elektronische Medien an der Sitzung teilnehmen. Ausgenommen sind Beschlüsse im Zusammenhang mit Kapitalerhöhungen und der nachträglichen Leistung von Einlagen auf nicht vollständig liberierte Aktien, bei denen die Quorumsvoraussetzung nicht gilt.

Auf Anordnung des Präsidenten bzw. bei dessen Verhinderung eines Vizepräsidenten können Sitzungen des Verwaltungsrates auch mittels Telefon- oder Videokonferenz oder über elektronische Medien durchgeführt werden, sofern nicht eine Mehrheit der Mitglieder Beratung

in einer Sitzung verlangt und sofern die telefonisch, mittels Videokonferenz oder über elektronische Medien teilnehmenden Mitglieder klar identifizierbar sind. Auf Beschlüsse, welche mittels Telefon- oder Videokonferenz oder über elektronische Medien gefasst werden, sind im Übrigen die Regeln anzuwenden, welche für Beschlüsse unter Anwesenden gelten.

Art. 23: Zirkulationsbeschluss

Beschlüsse und Wahlen können ohne Durchführung einer Verwaltungsratssitzung auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung (d.h. per Brief, Telefax oder elektronische Datenübertragung) zu einem Antrag gefasst bzw. vollzogen werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Zirkulationsbeschlüsse werden in der Regel einstimmig gefasst, können aber auch mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden, sofern sie denjenigen Verwaltungsratsmitgliedern, die keine schriftliche Willenserklärung abgegeben haben, per eingeschriebenem Brief oder Telefax zugestellt wurden. Nicht einstimmig gefasste Zirkulationsbeschlüsse sind in der nächsten Verwaltungsratssitzung zu genehmigen. Die Verfahrensleitung zur Fassung von Zirkulationsbeschlüssen obliegt dem Präsidenten des Verwaltungsrates.

Art. 24: Protokoll

Der Sekretär des Verwaltungsrates führt über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates ein Protokoll, das von ihm und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Art. 25: Entschädigung

Die Verwaltungsratsmitglieder erhalten eine vom Verwaltungsrat nach Massgabe ihrer Beanspruchung und Verantwortlichkeit zu bestimmende Entschädigung und haben Anspruch auf Ersatz ihrer im Interesse der Gesellschaft aufgewendeten Auslagen.

C. Die Revisionsstelle und der Konzernprüfer

Art. 26: Wahl und Amtsdauer

Die Generalversammlung wählt für jedes Geschäftsjahr einen oder mehrere Revisoren als Revisionsstelle sowie gegebenenfalls einen Konzernprüfer. Sie kann einen Spezialrevisor wählen, welcher die bei Kapitalerhöhung verlangten Prüfungsbestätigungen (gemäss Art. 652f,

653f, 653i OR) abgibt. Die Amtsdauer endet mit der Generalversammlung, in welcher der Bericht für das betreffende Geschäftsjahr abzugeben ist. Wiederwahl ist möglich.

Art. 27: Aufgaben

Die Revisionsstelle hat die Aufgabe, zu prüfen, ob die Buchführung, die Jahresrechnung und der Antrag über die Verwendung des Bilanzgewinnes Gesetz und Statuten entsprechen. Besteht ein Konzernprüfer, so hat dieser zu prüfen, ob die Konzernrechnung mit dem Gesetz und den Konsolidierungsregeln übereinstimmt. Revisionsstelle und Konzernprüfer haben überdies die weiteren ihnen nach Gesetz und Statuten zugewiesenen Aufgaben.

Art. 28: Berichterstattung

Die Revisionsstelle sowie gegebenenfalls der Konzernprüfer berichten der Generalversammlung schriftlich über das Ergebnis ihrer Prüfung. Die Revisionsstelle empfiehlt Abnahme, mit oder ohne Einschränkung, oder Rückweisung der Jahresrechnung.

Auf die Anwesenheit des Revisors an der Generalversammlung, welche die Jahresrechnung annimmt, kann die Generalversammlung durch einstimmigen Beschluss verzichten.

IV. Rechnungsabschluss, Geschäftsbericht und Gewinnverteilung

Art. 29: Rechnungsabschluss

Die Jahresrechnung wird jeweils auf den vom Verwaltungsrat bestimmten Termin abgeschlossen.

Art. 30: Geschäftsbericht

Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, welcher sich aus Jahresrechnung, Jahresbericht und, wo nötig, Konzernrechnung zusammensetzt.

Art. 31: Gewinnverwendung

Über den Bilanzgewinn verfügt die Generalversammlung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

V. Beendigung

Art. 32: Auflösung und Liquidation

Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung der Gesellschaft beschliessen.

Bei Beschluss der Auflösung mit Liquidation wird die Liquidation durch den Verwaltungsrat oder durch einen oder mehrere von der Generalversammlung zu wählende Liquidatoren durchgeführt.

VI. Bekanntmachungen

Art. 33: Mitteilungen und Publikationsorgan

Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch Brief an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen.

Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bestimmen.

Baar, 1. November 2007

Beglaubigung

Die unterzeichnete Urkundsperson des Kantons Zug, lic. iur. Silvia Margraf, bescheinigt, dass die vorliegende elf Seiten umfassende Ausfertigung der Statuten der Radio Tropic AG, Zürich, der aktuell gültigen Fassung der Statuten, wie sie anlässlich der Verwaltungsratssitzung vom 1. November 2007 angenommen wurden, entspricht.

Baar, 1. November 2007



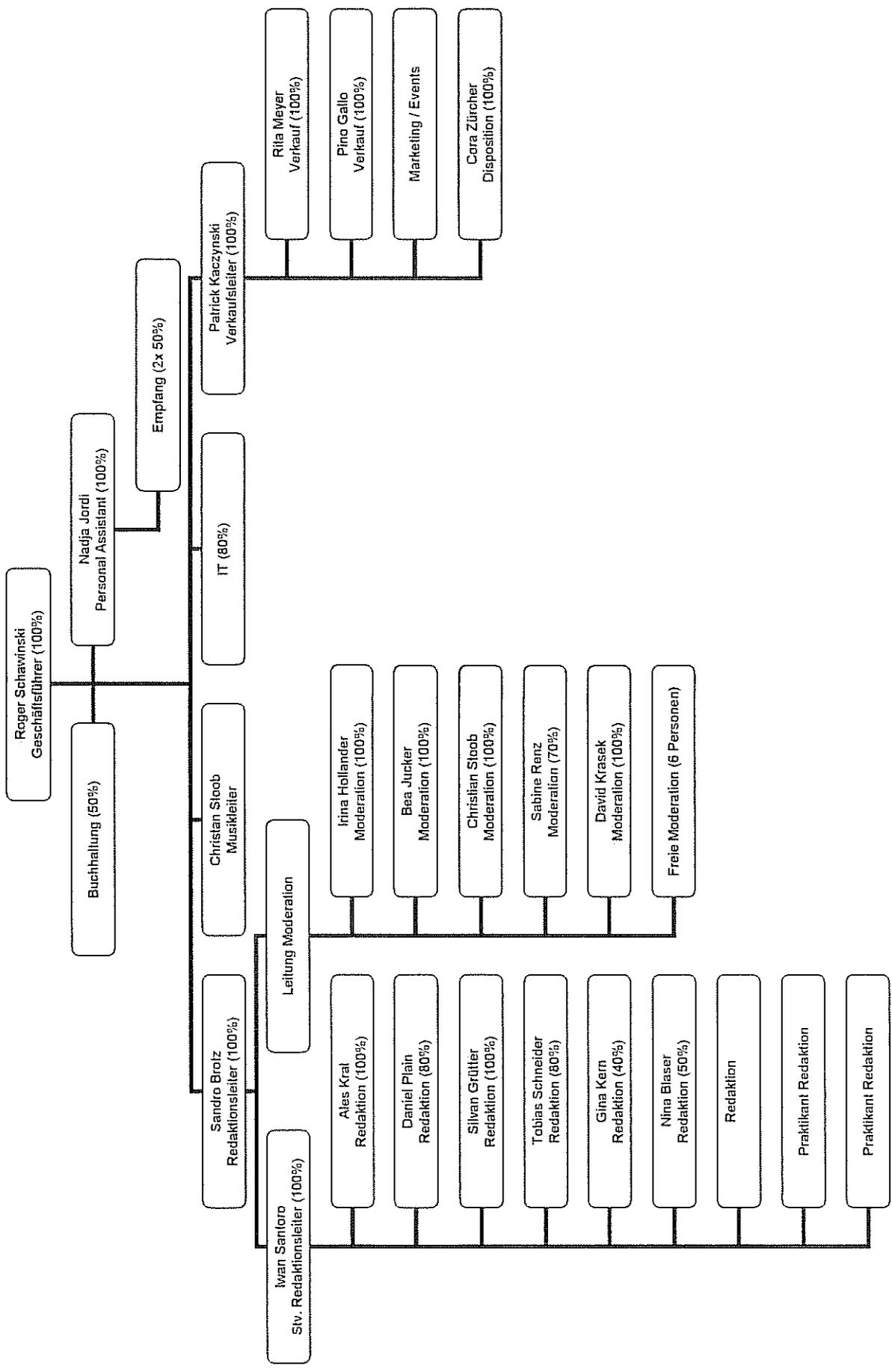
Die Urkundsperson:


Silvia Margraf



Beilage 3

Organigramm Radio 1





Beilage 4

ORGANISATIONS- und GESCHÄFTSREGLEMENT

von

Radio Tropic AG

I. Zweck und sachlicher Geltungsbereich

1. Von der ihm gemäss Art. 19 der Statuten zustehenden Ermächtigung, die Geschäftsführung zu übertragen, hat der Verwaltungsrat mit dem Erlass dieses Reglements Gebrauch gemacht.
2. Die geschäftsführenden Organe der Gesellschaft sind:
 - a) der Verwaltungsrat
 - b) der Delegierte des Verwaltungsrates
3. Dieses Organisationsreglement soll Bestandteil des Arbeitsvertrages bzw. Auftrages mit dem Delegierten des Verwaltungsrates bilden.

II. Verwaltungsrat

1. Der Verwaltungsrat ist das oberste geschäftsführende Organ der Gesellschaft. Er hat alle Kompetenzen, die nicht durch Gesetz oder Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind.
2. Dem Verwaltungsrat verbleiben insbesondere die folgenden Kompetenzen:
 - 2.1 die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
 - 2.2 die Festlegung der Organisation;
 - 2.3 die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung; sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
 - 2.4 die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und Vertretung betrauten Personen sowie deren Salarierung;

- 2.5 die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
 - 2.6 die Erstellung des Jahresberichtes, die Prüfung der vom Delegierten vorbereiteten Jahresrechnung sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
 - 2.7 die Festlegung der Geschäftspolitik, insbesondere der Investitions- und Finanzpolitik mit Genehmigung von Jahresbudget und Geschäftsplan;
 - 2.8 der Entscheid über die bewilligungspflichtigen Geschäfte gemäss Ziffer IV.
3. Der Verwaltungsrat übt die in Ziffer 2.5 genannte Oberaufsicht insbesondere mit Hilfe der folgenden Instrumente aus:
- 3.1 Kritische Entgegennahme der durch den Delegierten des Verwaltungsrates periodisch erstellten Zwischenrechnung;
 - 3.2 Prüfung des an jeder Verwaltungsratssitzung abgegebenen Berichts des Delegierten des Verwaltungsrates über den Geschäftsgang.

III. Delegierter des Verwaltungsrates

- 1. Die laufende Geschäftsführung wird vom Delegierten des Verwaltungsrates besorgt, soweit diese nicht durch Gesetz, Statuten oder Reglement dem Verwaltungsrat vorbehalten bleibt.
- 2. Der Delegierte des Verwaltungsrates führt die Geschäfte der Gesellschaft unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, der Statuten sowie dieses Organisationsreglements und wendet dabei volle fachliche Kompetenz, Aufmerksamkeit und Sorgfalt an.
- 3. Der Delegierte ist dem Verwaltungsrat gegenüber verantwortlich für die operative Tätigkeit der Gesellschaft und für die Umsetzung der Beschlüsse des Verwaltungsrates.
- 4. Die Aufgaben des Delegierten des Verwaltungsrates umfassen – unter Vorbehalt von Ziffer IV. – insbesondere:
 - 4.1 die Identifikation, Prüfung und Analyse von Geschäftsmöglichkeiten;

- 4.2 die Durchführung und Abwicklung von Projekten, soweit notwendig nach vorheriger Einholung der Bewilligung des Verwaltungsrates;
- 4.3 die Pflege und Vertretung der Interessen der Gesellschaft gegenüber Dritten (Banken, andere Firmen, Investoren, Presse, Öffentlichkeit);
- 4.4 die Durchführung aller mit der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft zusammenhängenden Massnahmen;
- 4.5 die Überwachung der ordnungsgemässen Führung der Buchhaltung;
- 4.6 die Erstellung von Projektvorschlägen, Geschäftsplan und Jahresbudget zuhanden des Verwaltungsrates;
- 4.7 die Berichterstattung über den Geschäftsgang an den Verwaltungsrat an jeder Verwaltungsratssitzung; der Delegierte des Verwaltungsrates ist verpflichtet, mit dieser Berichterstattung dem Verwaltungsrat alle erforderlichen Informationen zu liefern, damit dieser seine Kontrollpflicht über die Geschäftsführung effizient ausüben kann;
- 4.8 die Erledigung von Personalfragen, insbesondere Anstellung, Lohnfragen, Ferienregelung, Sozialversicherung, Pensionskasse im Rahmen des Budgets und unter Vorbehalt von Ziffer IV;
- 4.9 der Abschluss von für die Gesellschaft erforderlichen Versicherungsverträgen;
- 4.10 die Fakturierung und Überwachung aller Zahlungen und Mahnungen.

IV. Kompetenzausscheidung

1. Die nachfolgende Ausscheidung der Kompetenzen regelt das Verhältnis zwischen dem Verwaltungsrat (VR) und dem Delegierten des Verwaltungsrates (VRD).

Die Ausscheidung unterscheidet zwischen folgenden Stufen:

- E: Entscheidungskompetenz
- V: Vorbereitung, Antrag (Pflicht)
- I: Recht auf Information

2.	a) <u>Führung / Personelles</u>	<u>VR</u>	<u>VRD</u>
-	Organisationsreglement	E/V	V
-	Ernennung / Abberufung geschäftsführender Personen	E	V
-	Anstellung / Kündigung übriger Mitarbeiter		E
-	Unterschrifterteilung	E	V
-	Saläre:		
o	geschäftsführende Personen	E	V
o	übrige		E

b) Finanzkontrolle (FK) / Finanzplanung (FP) / Rechnungswesen (RW)

-	Ausgestaltung FK, FP und RW	E	V
-	Budget	E	V
-	Zwischenabschlüsse	I	E
-	Jahresrechnung	E	V
-	Kredite bis Fr. 0,5 Mio.		E
-	Kredite über Fr. 0,5 Mio.	E	V
-	Bürgschaften / Garantien	E	V

c) Investitionen / Desinvestitionen

Darunter sind zu verstehen: Verkauf / Kauf von Beteiligungen und anderen Investitionsgütern; Fusionen, fusionsähnliche Tatbestände; Investitionen irgendwelcher Art in neue Bereiche.

	<u>VR</u>	<u>VRD</u>
- Budgetierte Investitionen / Desinvestitionen		
o Bis Fr. 1 Mio.	I	E
o Über Fr. 1 Mio.	E	V
- Nicht budgetierte Investitionen über Fr. 0,5 Mio.	E	V

d) Verschiedenes

- Public Relations	I	E
- Prozesse		E
- Periodische Berichte über Geschäftsgang	I	E

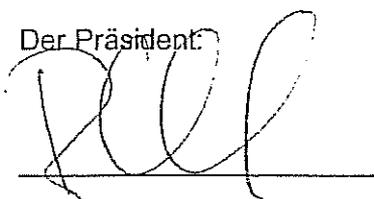
3. Soweit oben in Ziffer IV. 2. keine spezifische Kompetenzausscheidung vorgenommen wurde, richten sich Kompetenzen bzw. Pflichten nach der generellen Aufteilung gemäss Ziffer II. und III., bzw. gemäss Gesetz und Statuten der Gesellschaft.

V. Gültigkeit des Reglements

1. Dieses Organisationsreglement kann jederzeit durch Verwaltungsratsbeschluss abgeändert oder ergänzt werden.
2. Ein mit diesem Organisationsreglement in Widerspruch stehender Verwaltungsratsbeschluss hat in jedem Fall Vorrang und ist uneingeschränkt zu befolgen.

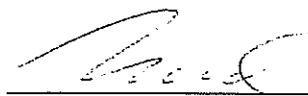
3. Dieses Geschäftsreglement wurde durch den Verwaltungsrat mit Beschluss vom 29. November 2007 angenommen. Es tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Der Präsident:

A handwritten signature in black ink, consisting of several large, overlapping loops and a long horizontal stroke at the end, positioned above a solid horizontal line.

Dr. Roger Schawinski

Der Protokollführer:

A handwritten signature in black ink, featuring a series of fluid, connected loops and a long horizontal stroke at the end, positioned above a solid horizontal line.

Dr. Armin Zucker



Beilage 5

Aktienbuch
der
Radio Tropic AG
mit Sitz in Zürich

Zusammensetzung des Aktienkapitals gemäss den Statuten der Gesellschaft

Titelkategorien	Aktiennummern	Nennwert je Aktie	Besondere, damit verbundene Rechte	Total Nennwert
<i>(Art der Aktie)</i>				
Namenaktien	1-2'000	1'000	keine	2'000'000
Gültig ab: 1. November 2007 Die Gesellschaft hat Aktientitel ausgegeben: ja / <u>nein</u>			Total	2'000'000

Titelkategorien	Aktiennummern	Nennwert je Aktie	Besondere, damit verbundene Rechte	Total Nennwert in CHF
Gültig ab: Die Gesellschaft hat Aktientitel ausgegeben: ja / nein			Total	

Verzeichnis der Namenaktien, Namenaktionäre und Nutzniesser

Zertifikats-Nr.	Aktien-Nr(n).	Name und Adresse des Eigentümers (bei Ausländern Angabe der Nationalität)	Datum der Übertragung	Name und Adresse des Eigentümers (bei Ausländern Angabe der Nationalität)	Datum der Übertragung	Name und Adresse des Eigentümers (bei Ausländern Angabe der Nationalität)	Datum der Übertragung	Name und Adresse des Eigentümers (bei Ausländern Angabe der Nationalität)	Datum der Übertragung	Bemerkungen (Nutzniesser, Vertreter Erbschaft, Verpfändung, etc.)
1	1-1998	Roger Schawinski Torweg 140 D-10119 Berlin								
2	1999	Roman Meyenberger Ringstrasse 5 9503 Lanterswil								
3	2000	Armin Zucker Hausacherstr. 15 8122 Binz								

Ort und Datum: Zürich, 30.11.2007

Für den Verwaltungsrat:



Dr. A. Zucker



Beilage 6

Chiaravalli & Partners GmbH
In der Heiden 19
8902 Urdorf

Telefon 01 735 13 42
Telefax 01 735 24 77
Info@chiaravalli.ch
www.chiaravalli.ch

**Bericht der Revisionsstelle
an die Generalversammlung der**

Radio Tropic AG, Zürich

Jahresrechnung per 31. Dezember 2006

Bericht der Revisionsstelle an die Generalversammlung der

Radio Tropic AG, Zürich

Als Revisionsstelle haben wir die Buchführung und die Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang) der Radio Tropic AG für das am 31. Dezember 2006 abgeschlossene Geschäftsjahr geprüft.

Für die Jahresrechnung ist der Verwaltungsrat verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, diese zu prüfen und zu beurteilen. Wir bestätigen, dass wir die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich Befähigung und Unabhängigkeit erfüllen.

Unsere Prüfung erfolgte nach den Grundsätzen des schweizerischen Berufsstandes, wonach eine Prüfung so zu planen und durchzuführen ist, dass wesentliche Fehlaussagen in der Jahresrechnung mit angemessener Sicherheit erkannt werden. Wir prüften die Posten und Angaben der Jahresrechnung mittels Analysen und Erhebungen auf der Basis von Stichproben. Ferner beurteilten wir die Anwendung der massgebenden Rechnungslegungsgrundsätze, die wesentlichen Bewertungsentscheide sowie die Darstellung der Jahresrechnung als Ganzes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine ausreichende Grundlage für unser Urteil bildet.

Gemäss unserer Beurteilung entsprechen die Buchführung und die Jahresrechnung dem schweizerischen Gesetz und den Statuten.

Wir empfehlen, die vorliegende Jahresrechnung mit einem Bilanzverlust von CHF 231'211.49 zu genehmigen.

Wir halten ferner fest, dass die Gesellschaft überschuldet ist. Da Gläubiger für ihre Guthaben in der Höhe von Fr. 159'762.36 Rangrücktritt erklärt haben, hat der Verwaltungsrat gemäss den Bestimmungen von Art. 725 Abs. 2 OR auf die Benachrichtigung des Richters verzichtet.

Chiaravalli & Partners GmbH



E. Chiaravalli
dipl. Wirtschaftsprüfer
Leitender Revisor
Mitglied der Treuhänder-Kammer

Urdorf, 6. September 2007 EC /TRO

Beilagen: Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung, Anhang)

Bilanz per 31. Dezember

Aktiven	2006		2005	
	CHF	%	CHF	%
Umlaufvermögen				
· Flüssige Mittel	60'553.49		69'787.60	
Forderungen				
geg. Staatliche Stellen	11'056.65		1'891.72	
Kontokorrent Aktionär F. Dru			-1'208.65	
Aktive Rechnungsabgrenzungen	4'261.30		19'028.50	
	65'871.44	59.1	89'499.17	67.2
Anlagevermögen				
Finanzanlagen	24'800.00		25'600.00	
Sachanlagen	20'750.00		18'085.03	
	45'550.00	40.9	43'685.03	32.8
Total Aktiven	111'521.44	100.0	133'184.20	100.0

Passiven	2006		2005	
	CHF	%	CHF	%
Kurzfristiges Fremdkapital				
Schulden				
aus Lieferungen und Leistungen	4'650.65		10'945.60	
Übrige Schulden	7'111.00		0.00	
geg. Staatliche Stellen	1'699.80		-960.40	
Pensionskasse	1'411.00		2'276.00	
KK TropiCom GmbH	32'147.12		44'874.08	
Passive Rechnungsabgrenzungen	20'700.00		19'006.03	
	67'720.57	50.7	76'142.31	57.2
Langfristiges Fremdkapital				
Kontokorrent Aktionär Y. Dru (mit Rangrücktritt)	149'488.31		161'888.51	
Darlehen Dritten	15'000.00		16'000.00	
Kontokorrent Aktionär N. Vogt (mit Rangrücktritt)	10'296.05		20'602.15	
	174'784.36	156.7	197'290.66	148.1
Eigenkapital				
Aktienkapital	100'000.00		100'000.00	
Gesetzliche Reserve	250.00		250.00	
Bilanzserfolg				
Vortrag	-240'488.77		-274'881.00	
Jahreserfolg	8'277.26		34'392.23	
	-231'211.49	-207.3	-240'488.77	-169.6
	-130'961.49	-117.4	-140'238.77	-105.3
Total Passiven	111'521.44	100.0	133'184.20	100.0

Erfolgsrechnung pro

	2008	2008
	CHF	CHF
Betriebsertrag		
Erträge aus Lieferungen und Leistungen	70'050.00	123'201.05
Finanzertrag	705.40	3'847.45
Übrige Erträge	39'290.25	71'556.00
Total Betriebsertrag	110'045.65	198'404.50
Betriebsaufwand		
Personalaufwand	-72'248.55	-95'175.48
Produktion Radioprogramme	-10'603.75	-16'540.61
Betrieb Radiostudio	-19'187.35	-39'815.82
Raumaufwand	-21'124.00	-7'700.00
Werbeaufwand	-8'355.46	-10'419.46
Diverse Verwaltungsaufwand	-32'429.40	-16'841.68
Abschreibungen	-9'355.13	-11'483.28
Finanzaufwand und Bankspesen	-920.09	-2'153.10
Total Betriebsaufwand	-174'223.73	-202'126.41
Betriebserfolg	-64'178.08	-3'724.91
Ausserordentlicher Ertrag	75'192.55	37'717.14
Ausserordentlicher Aufwand	-1'137.19	0.00
Jahreserfolg vor Steuern	9'877.28	33'992.23
Steuern	-600.00	400.00
Jahreserfolg	9'277.28	34'392.23

Anhang zur Jahresrechnung per 31. Dezember

	2008	2008
	CHF	CHF
Brandversicherungswerte der Sachanlagen		
- Feuerversicherung Versicherungswert	300'000.00	300'000.00
Verbindlichkeit gegenüber Vorsorgeeinrichtung	1'411.00	2'276.00



Beilage 7



Redaktionsstatuten / Leitbild

Radio 1 wird sein Programm für ein urbanes Publikum in der Region Zürich in der Altersgruppe von 30 bis 60 Jahre anbieten. Alle Sendungen sollen sich an diese Zielgruppe richten. Zentral dabei sind Themen aus den Bereichen Politik, Kultur, Sport, Freizeit, Lebenshilfe, Wissenschaft, Musik.

Radio 1 will zum Wohl der Region Zürich und seiner Bewohner einen Beitrag leisten. Die Attraktivität der Region Zürich im nationalen wie auch im internationalen Wettbewerb soll gestärkt werden.

Radio 1 ist politisch neutral. Alle politischen Seiten sollen in gleicher Weise kritisch hinterfragt werden, unabhängig vom persönlichen politischen Standort des Redaktors oder des Redaktionsleiters. Auch in anderen Bereichen will Radio 1 journalistisch korrekt berichten und alle involvierten Seiten gleichermaßen zu Wort kommen zu lassen.

Radio 1 wird auf eine strikte Trennung zwischen redaktionellen Inhalten und Interessen von Werbekunden achten. Es werden insbesondere keine Beiträge ins Programm aufgenommen, welche aufgrund von Vereinbarungen mit Werbekunden gesendet würden. Promotionen, Wettbewerbe und Aktionen, bei denen die Hörer wirtschaftliche Vorteile erzielen können, sollen als solche gekennzeichnet werden.

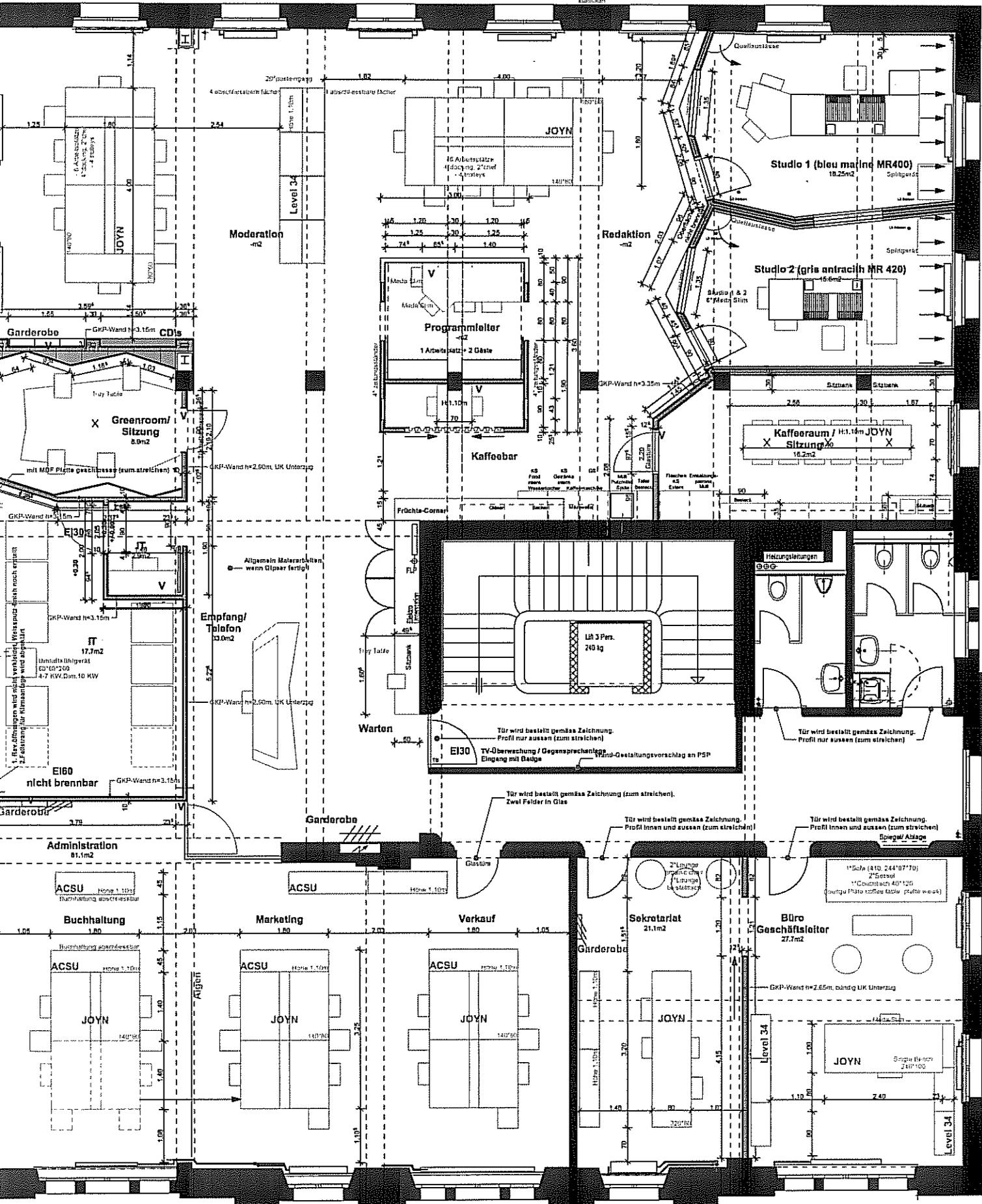
Es ist verboten, Insider-Informationen zu kaufen. Als Insider-Informationen gelten alle Informationen, deren Weitergabe eine zivil- oder strafrechtliche Verantwortlichkeit des Informanten begründen würde. Anwendungsfälle sind die Verletzung von vertraglichen oder gesetzlichen Geheimhaltungspflichten des Informanten und die Verletzung der Privat- oder Geheimsphäre eines Dritten durch den Informanten. Nicht als Kauf gilt eine Vergütung von effektiv angefallenen Spesen, soweit sie notwendig waren und einzeln nachgewiesen sind.

Bei Radio 1 wahren alle Mitarbeiter ihre publizistische Unabhängigkeit insbesondere in Bezug auf wirtschaftliche Sachverhalte wie Wertpapiertransaktionen. Es dürfen keine Informationen verbreitet oder unterdrückt werden in der Absicht, den Wert von Wertpapieren zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil Dritter zu beeinflussen.

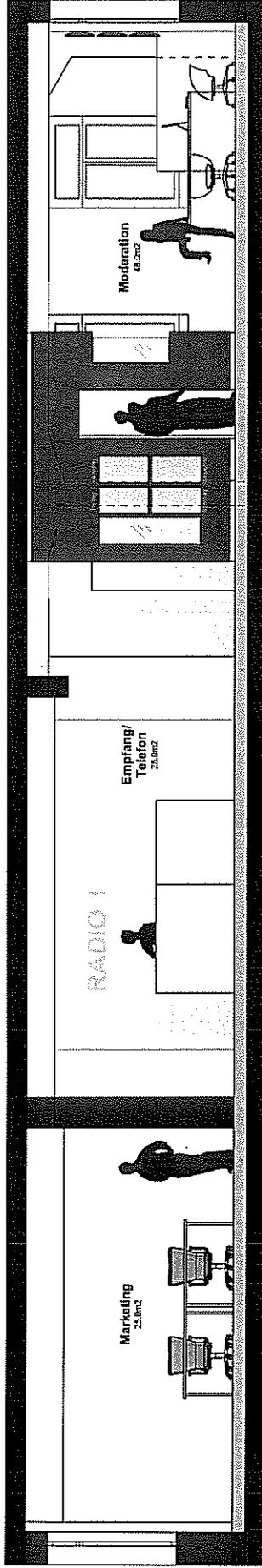
Roger Schawinski
25.10.2007



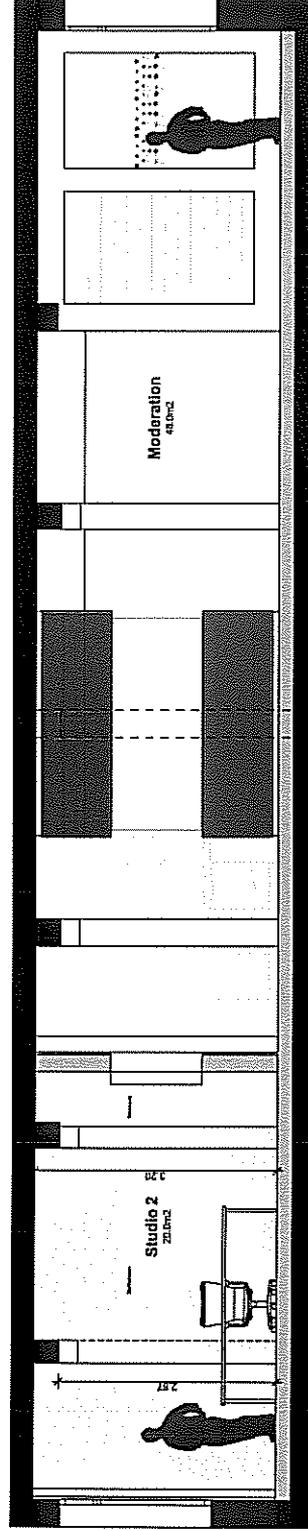
Beilage 8



RADIO 1 (Leuchtschrift an Fassade)



Schnitt A-A Radio1_ Variante3_ Administration/ Verkauf & Programmbereich_M1:100_03. Dezember 2007



Schnitt B-B Radio1_ Variante3_ Programmbereich_M1:100_03. Dezember 2007



Beilage 9

Exp.
Dr. Roger Schawinski
Torstrasse 140
10119 Berlin
Deutschland

An
Verwaltungsrat der Radio Tropic AG
Radio 1
c/o Vega Film AG
Helenastrasse 3
8034 Zürich
Schweiz

Zürich / Berlin, 30. November 2007

Darlehenszusage

Sehr geehrte Verwaltungsräte von Radio Tropic AG

Ich erteile hiermit gegenüber der Radio Tropic AG eine Darlehenszusage im Betrage von CHF 4 Mio.

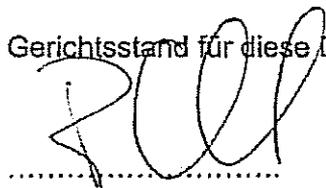
Diese Zusage hat Wirkung ab Datum dieses Schreibens und ist gültig bis 31. Dezember 2012.

Falls Radio Tropic AG für die Aufnahme und Durchführung des Sendebetriebs, für betriebsnotwendige Investitionen und für die Erfüllung von Zahlungspflicht gegenüber Dritten nicht mehr ausreichende eigene Mittel zur Verfügung stehen, oder falls die Gefahr einer Überschuldung von Radio Tropic AG besteht, so verpflichte ich mich unwiderruflich zur Leistung eines Darlehens bis zur vorgenannten Höhe.

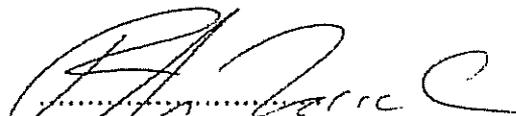
Falls erforderlich wird ein solches Darlehen mit einer Rangrücktrittserklärung versehen.

Die Verzinsung erfolgt zum zulässigen Satz gemäss Richtlinien der eidgenössischen Steuerbehörde zu Aktionärsdarlehen.

Gerichtsstand für diese Darlehenszusage ist Zürich. Schweizer Recht ist anwendbar.



.....
Dr. Roger Schawinski



.....
Für Radio Tropic AG
Roman Meyenberger / Dr. Armin Zucker

Beilage: Bestätigung Private Client Bank vom 20.11.2007



Beilage 10

BAKOM Bundesamt für Kommunikation
Zukunftstrasse 44
Postfach 332
2501 Biel

20. November 2007

**Konzessionsgesuch der Radio Tropic AG für Radio 1
„Letter of good standing“**

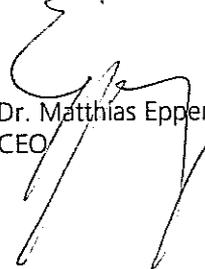
Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne bestätigen wir hiermit, dass wir mit Herrn Dr. Roger Schawinski eine langjährige und in jeder Beziehung gute Bankbeziehung pflegen. Der Umfang seiner über uns angelegten Vermögenswerte überstieg ohne Unterbruch den Betrag von 10 Millionen Schweizer Franken.

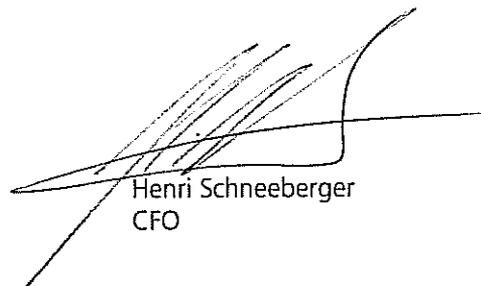
Wir möchten klarstellen, dass sich diese Bestätigung auf uns gegenwärtig bekannte Umstände bezieht, da wir uns in Hinsicht auf die Zukunft jeglicher Äusserungen enthalten müssen.

In Übereinstimmung mit unserer Geschäftspraxis wird diese Bestätigung unter dem Vorbehalt der strengen Vertraulichkeit und unter Ablehnung jeglicher Verpflichtungen oder Verantwortlichkeiten erteilt.

Mit freundlichen Grüssen



Dr. Matthias Eppenberger
CEO



Henri Schneeberger
CFO



Beilage 11

Radio Tropic AG
Herrn Dr. Roger Schawinski
Zürich

Wil, 29. November 2007 / Mey
E-Mail: roman.meyenberger@trefima.ch

Konzessionsgesuch / Bestätigung betr. stille Reserven

Sehr geehrter Herr Dr. Schawinski

Gerne bestätige ich Ihnen als Verwaltungsrat der Radio Tropic AG, dass die Bilanz der Radio Tropic AG per 30.09.2007 (Zwischenabschluss per Kaufdatum) keine oder zumindest keine nennenswerten „Stillen Reserven“ beinhaltet.

Mit freundlichen Grüßen
TREFIMA AG WIL



Roman Meyenberger
lic.iur., dipl.Steuerexperte

Mitglied der TREUHAND - KAMMER

Neulandenstrasse 6 - CH-9500 Wil SG



Beilage 12

Radio Tropic AG
Herrn Dr. Roger Schawinski
Zürich

Wil, 30. November 2007 / Mey
E-Mail: roman.meyenberger@trefima.ch

Konzessionsgesuch / Bestätigung betr. Eigenkapital

Sehr geehrter Herr Dr. Schawinski

Gerne bestätige ich Ihnen als Verwaltungsrat der Radio Tropic AG, dass die Bilanz der Radio Tropic AG nach der am 7.11.2007 durchgeführten Kapitalerhöhung ein Eigenkapital von ca. CHF 1'900'000.00 ausweist. Der Betrag entspricht in etwa dem Kapitalerhöhungsbetrag.

Mit freundlichen Grüssen
TREFIMA AG WIL



Roman Meyenberger
lic.iur., dipl.Steuerexperte

Mitglied der TREUHAND - KAMMER

Neulandenstrasse 6 - CH-9500 Wil SG



Beilage 13

Für VSP- und Telesuisse Mitglieder

Standard-Arbeitsbedingungen

für Mitglieder des Verbandes Schweizer Privatrado (VSP) Télésuisse und SCHWEIZER PRESSE (CHP)

Präambel

Die vorliegenden Standard-Arbeitsbedingungen wurden von den oben erwähnten Verbänden erarbeitet. Sie erfüllen die Anforderungen gemäss Art. 44 Abs.1 Bst.d RTVG über die Arbeitsbedingungen. Die Mitglieder der oben genannten Verbände sind bestrebt, die Qualitätsstandards und die Attraktivität der privaten elektronischen Schweizer Medienbranche auch mit attraktiven Arbeitsbedingungen zu erhalten und fördern.

Art. 1 Zweck und Anwendungsbereich

Die nachfolgenden Bestimmungen formulieren im Sinne von Leitlinien Mindeststandards für die Mitglieder der oben genannten Verbände, welche bei der Ausgestaltung der Arbeitsvertragsverhältnisse gemäss Art. 319ff. OR zwischen Veranstaltern und fest angestellten Programmschaffenden zu berücksichtigen sind.

Art. 2 Redaktionelle Unabhängigkeit und Medienfreiheit

Die redaktionelle Unabhängigkeit und Medienfreiheit bleiben gewährt. Das Redaktionsstatut und die unternehmerischen Richtlinien des jeweiligen Veranstalters sind einzuhalten.

Art. 3 Arbeitsvertrag und Kündigung

Zwischen den Veranstaltern und den fest angestellten Programmschaffenden werden schriftliche Einzelarbeitsverträge abgeschlossen, welche je nach Veranstalter zusätzliche Reglemente beinhalten können. Darin werden die individuellen Arbeitsbedingungen basierend auf den vorliegenden Standards geregelt. Es steht den Veranstaltern frei, darüber hinausgehende Regelungen zu treffen. Eine Kündigung des Arbeitsvertrages muss schriftlich und unter Einhaltung der gesetzlichen oder vereinbarten Kündigungsfristen erfolgen.

Art. 4 Arbeitszeit

Die durchschnittliche jährliche Wochenarbeitszeit beträgt 42 Stunden. Die Tätigkeit für Radio und Fernsehen erfordert, dass die Jahreswochenarbeitszeit unabhängig von Tageszeit und Wochentag geleistet wird. Es gelten die jeweiligen Einsatzpläne der Veranstalter. Die Veranstalter verpflichten sich, in Bezug auf unregelmässige Arbeitszeiten, Wochenend- und Abenddienste die arbeitsgesetzlichen Bestimmungen einzuhalten.

Überzeit wird entweder in Form von Lohn oder Kompensationszeit im Verhältnis 1:1 ausgeglichen.

Art. 5 Lohn

Der Jahreslohn wird im jeweiligen Einzelarbeitsvertrag individuell festgelegt. Die Aushandlung und Festlegung des Lohnes ist Sache der Vertragsparteien. Die Höhe des Lohnes richtet sich nach der Stellung der fest angestellten Programmschaffenden, ihrer Verantwortung und ihren Leistungen. Dabei werden

Ausbildung und Berufserfahrung der fest angestellten Programmschaffenden, sowie die Massstäbe des regionalen Wirtschaftsstandorts des Veranstalters berücksichtigt.

Der monatliche Mindestlohn für festangestellte und ausgebildete Redaktionsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter beträgt 4'000 CHF (brutto).

Art. 6 Lohnfortzahlung

Bei Krankheit oder Unfall haben die fest angestellten Programmschaffenden mindestens Anspruch auf Fortzahlung des vertraglich vereinbarten Lohnes gemäss OR (3 Wochen im ersten Dienstjahr, danach gemäss Zürcher, Berner oder Basler Skala). Weitergehende Leistungen, insbesondere der Abschluss von entsprechenden Versicherungen und die Beteiligung der fest angestellten Programmschaffenden an entsprechenden Prämien, sind Sache des Veranstalters. Gesetzliche Vorschriften bleiben vorbehalten, insbesondere wird bei Mutterschaft der gesetzlich vorgeschriebene Mutterschaftsurlaub von 14 Wochen gewährt.

Art. 7 Kündigungsfristen

Nach Ablauf der im Arbeitsvertrag festgelegten Probezeit kann ein Anstellungsvertrag jeweils auf das Monatsende unter Beachtung der folgenden Fristen gekündigt werden:

im 1. Dienstjahr: mindestens 1 Monat
vom 2. bis zum vollendeten 8. Dienstjahr: mindestens 2 Monate
ab dem 9. Dienstjahr: mindestens 3 Monate

Die jeweils geltenden Kündigungsfristen sind in den individuellen Arbeitsverträgen festzuhalten.

Art. 8 Ferien

Festangestellte Programmschaffende haben Anspruch auf bezahlte Ferien von jährlich mindestens 4 Wochen bzw. 5 Wochen nach dem vollendeten 49. Altersjahr.

Art. 9 Absenzen

Festangestellte Programmschaffende haben mindestens Anspruch auf bezahlte Absenzen

- a) von 3 Tagen in folgenden Fällen: Tod des Lebenspartners, der Lebenspartnerin, eines Kindes oder Elternteils;
- b) von 2 Tagen bei der eigenen Heirat
- c) von 1 Tag in folgenden Fällen: Heirat eines eigenen Kindes, Todesfall von Gross- oder Schwiegereltern, Geschwistern, Schwägern oder Schwägerinnen, bei Wohnungswechsel,
- d) von 3 Tagen bei Geburt des eigenen Kindes (Vaterschaftsurlaub)

Bei Krankheit eines eigenen Kindes wird die notwendige Zeit gewährt, um sich zu organisieren.
Die Regelung bei Absenzen infolge von Militär- und Zivildienst erfolgt nach den gesetzlichen Grundlagen

Art. 10 Urheberrechte

Die Programmschaffenden übertragen durch den Arbeitsvertrag sämtliche Urheberrechte inklusive allfälliger Vergütungsansprüche an den Werken, welche sie in Erfüllung ihres Arbeitsvertrages schaffen, zeitlich und

örtlich uneingeschränkt und für alle Medien, Übertragungs- und Nutzungsarten auf den jeweiligen Veranstalter. Mit Bezahlung des geschuldeten Lohnes sind die Urheberrechte vollumfänglich abgegolten.

Art. 11 Ausbildung/Weiterbildung

Die Veranstalter gewährleisten eine angemessene interne Einarbeitung und Ausbildung von neuen Programmschaffenden und fördern die interne und/oder externe Weiterbildung (MAZ, etc.). Die Veranstalter verpflichten sich, ihre diesbezüglichen Programme auf Aufforderung der Verbände oder des Bundesamtes für Kommunikation BAKOM auszuweisen. Die finanzielle Beteiligung an oder Abgeltung der externen Weiterbildungskosten werden im Einzelfall zwischen dem Veranstalter und dem fest angestellten Programmschaffenden festgelegt.

Art. 12 Stagiaires und Volontäre

Um die Einführung in die Programmarbeiten zu gewährleisten, können die Veranstalter Stagiaires und Volontäre anstellen. Diese haben in der vereinbarten Zeit Anrecht auf eine angemessene interne und allenfalls auch externe Aus- und Weiterbildung. Die Veranstalter regeln die Modalitäten von Stages und Volontariaten in individuellen, schriftlichen Verträgen: diese umfassen mindestens das Programm des Stages bzw. des Volontariates, die Dauer, die Entschädigung und alle weiteren spezifischen gesetzlichen Anforderungen. Ein Stage dauert im Minimum 1 Monat und im Maximum 2 Jahre. Das Verhältnis Stagiaires zu fest angestellten Programmschaffenden übersteigt 1:3 nicht.

Art. 13 Sozialversicherungen

Die Veranstalter versichern die fest angestellten Programmschaffenden gemäss den gesetzlichen Regelungen (AHV; ALV; EO; BU; NBU; Pensionskassen, ev. Taggeldversicherung).

Im Übrigen gelten die einschlägigen Bestimmungen des schweizerischen OR, insb. Art. 319ff..

Verband Schweizer Privatradios VSP
Jürg Bachmann
Präsident

Telesuisse
Filippo Lombardi
Präsident

Zürich, 27. November 2007



Beilage 14

Region 23

Zürich–Glarus

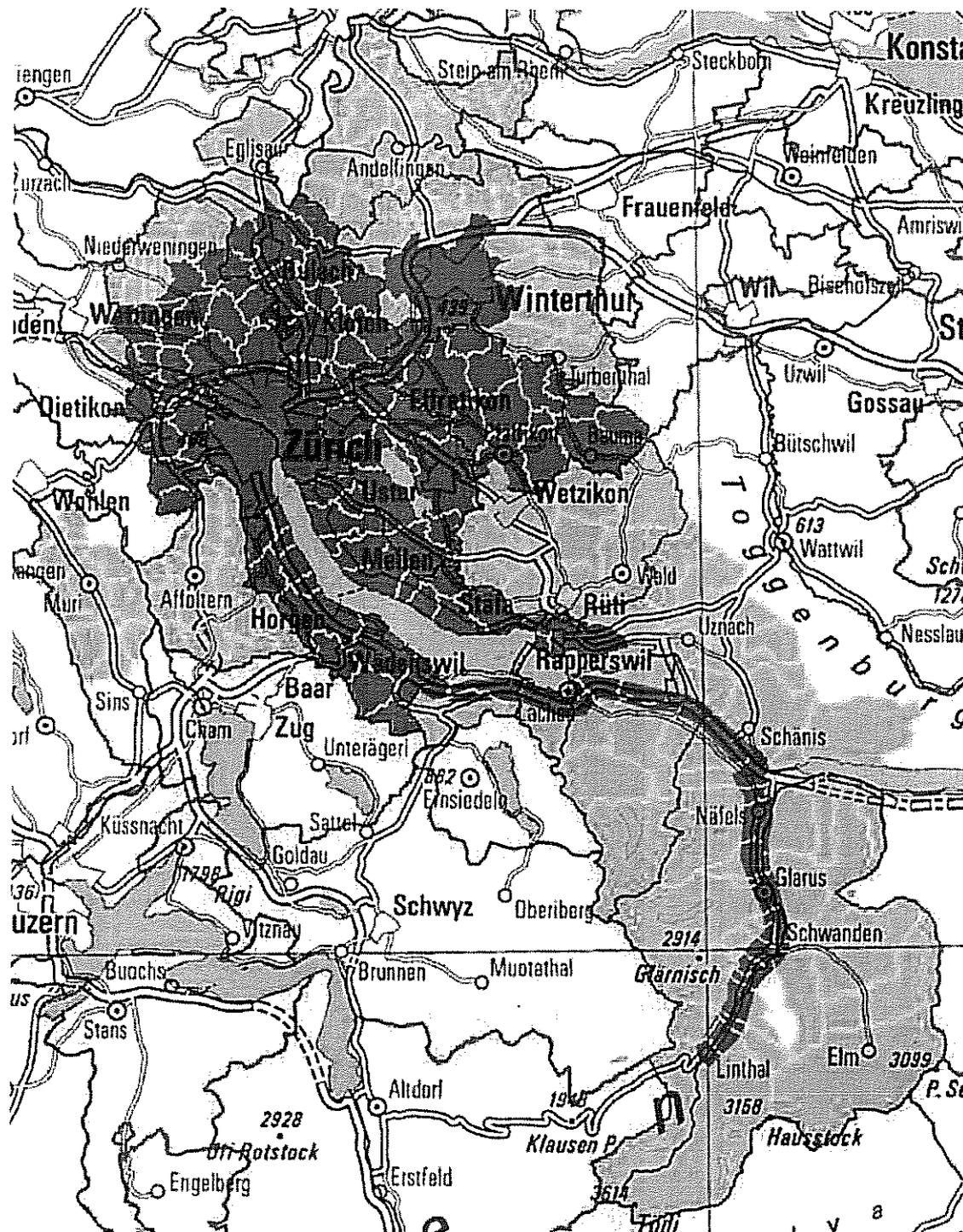
Veranstalter: 3

Konzession: mit Leistungsauftrag

Versorgungsgebiet: Kantone Zürich und Glarus; Bezirke Höfe und March (SZ); Wahlkreis See-Gaster; Autobahn A1 Zürich – Neuenhof; südliches Freiamt zwischen Bünzen und Auw

Kernzone: Bezirke Zürich, Dietikon, Horgen, Meilen, Uster und Pfäffikon; Bezirke Bülach und Dielsdorf südlich der Linie Steinmaur – Neerach – Teufen; Gemeinden Winterthur, Rapperswil-Jona und Glarus, Autobahn A3/A53 Wollerau – Tuggen – Ziegelbrücke, Strecke Ziegelbrücke – Linthal

Anzahl Einwohner: 1'474'885





Beilage 15

Region 24

Zürich

Veranstalter:

2

Konzession 1:

mit Leistungsauftrag

Konzession 2:

komplementäres, nicht gewinnorientiertes Programm mit Leistungsauftrag und Gebührenanteil

Versorgungsgebiet:

Kernzone:

Bezirke Zürich, Dietikon, Dielsdorf (ohne Gemeinden nördlich der Linie Otelfingen – Steinmaur – Neerach), Bülach (ohne Gemeinden nördlich von Hochfelden und Bülach bzw. nordöstlich der Linie Bülach – Winkel – Nürensdorf), Pfäffikon (nur Gemeinden Lindau und Effretikon-Iltnau), Uster, Meilen (ohne Gemeinden südöstlich von Meilen), Horgen (ohne Gemeinden südöstlich von Hirzel und Horgen) und Affoltern (ohne Gemeinden südlich der Linie Affoltern – Aeugst); Limmattal bis Neuenhof; Autobahn A1 Zürich – Neuenhof

Bezirke Zürich (sowie die umliegenden Gemeinden begrenzt durch Rümlang, Kloten, Bassersdorf, Lindau, Effretikon), Dietikon, Meilen (ohne Gemeinden südöstlich von Meilen), Horgen (ohne Gemeinden südöstlich von Hirzel und Horgen) und Affoltern (ohne Gemeinden südlich der Linie Affoltern – Aeugst); Limmattal bis Neuenhof

Anzahl Einwohner:

902'499

